

WITTLICH und Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Scharnhorststraße 32
55120 Mainz

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2023

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)**

Flachsmarktstraße 9

55116 Mainz

Finanzamt: Mainz

Steuer-Nr: 26/674/13595

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang -

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Mainz, den 25. März 2025



Bilanz zum 31.12.2023

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)
Mainz**

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.443,25	1.714,40	
II. Sachanlagen			
1. technische Anlagen und Maschinen	9.693,20	17.123,54	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.643,60</u>	<u>2.401,54</u>	
	11.336,80	19.525,08	
Summe Anlagevermögen	12.780,05	21.239,48	
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	238.835,94	84.235,47	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>10.222,88</u>	<u>1.253,72</u>	
	249.058,82	85.489,19	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.977.374,53	3.871.321,30	
Summe Umlaufvermögen	4.226.433,35	3.956.810,49	
	<u>4.239.213,40</u>	<u>3.978.049,97</u>	

Bilanz zum 31.12.2023

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
 gemeinnützige GmbH
 Beratung und Entwicklung (ism)
 Mainz

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	12.500,00-		12.500,00-
eingefordertes Kapital		12.500,00	12.500,00
II. Kapitalrücklage		1.629.402,19	1.629.402,19
III. Rücklagen § 62 AO			
1. Projektrücklagen	79.864,99	0,00	
2. Freie Rücklagen	269.783,71	237.781,53	
		349.648,70	237.781,53
IV. Bilanzgewinn		1.798.734,06	1.590.579,41
Summe Eigenkapital		3.790.284,95	3.470.263,13
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		85.880,00	4.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	234.893,28		422.003,04
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 234.893,28 (EUR 422.003,04)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79.844,74		19.114,23
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 79.844,74 (EUR 19.114,23)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	48.310,43		62.669,57
- davon aus Steuern EUR 47.325,29 (EUR 61.679,22)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 945,14 (EUR 990,35)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 48.310,43 (EUR 62.669,57)			
		363.048,45	503.786,84
		4.239.213,40	3.978.049,97

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)
Mainz**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten			
20	Gew. Schutzrechte, entgeltl. erworben	1.433,25		1.608,75
27	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>10,00</u>		<u>105,65</u>
			1.443,25	1.714,40
	technische Anlagen und Maschinen			
210	Maschinen		9.693,20	17.123,54
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung			
410	Geschäftsausstattung		1.643,60	2.401,54
	Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen			
1400	Forderungen aus L+L		238.835,94	84.235,47
	sonstige Vermögensgegenstände			
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	3.437,73		0,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>6.785,15</u>		<u>1.253,72</u>
			10.222,88	1.253,72
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks			
1010	KASSE	88,73		123,09
1200	MVB 831101019	3.146.508,78		2.998.742,19
1201	Kaution Flachsmarkt 1831101025	5.501,91		5.491,79
1202	Kaution Flachsmarkt1831101017	4.790,20		4.781,38
1210	MVB 322011016	120.484,91		162.182,85
1216	MVB Termineinlage831101027	<u>700.000,00</u>		<u>700.000,00</u>
			3.977.374,53	3.871.321,30
			<u>4.239.213,40</u>	<u>3.978.049,97</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)
Mainz**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
800	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
	nicht eingeforderte ausstehende Einlagen			
820	Ausstehende Einlage nicht eingefordert		12.500,00-	12.500,00-
	Kapitalrücklage			
840	Kapitalrücklage		1.629.402,19	1.629.402,19
	Projektrücklagen			
851	Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		79.864,99	0,00
	Freie Rücklagen			
855	Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		269.783,71	237.781,53
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn	208.154,65		140.012,67
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	1.590.579,41		1.450.566,74
			1.798.734,06	1.590.579,41
	sonstige Rückstellungen			
961	Urlaubsrückstellungen	24.880,00		0,00
970	Sonstige Rückstellungen	55.000,00		0,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	6.000,00		4.000,00
			85.880,00	4.000,00
	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
1710	Erhalt. Anzahlungen auf Bestellungen	172.359,13		176.252,63
1711	Erhaltene Anzahlungen 7% USt	44.562,26		142.560,40
1712	Erhaltene Anzahlungen 5% USt	17.971,89		103.190,01
			234.893,28	422.003,04
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 234.893,28 (EUR 422.003,04)			
1710	Erhalt. Anzahlungen auf Bestellungen			
1711	Erhaltene Anzahlungen 7% USt			
1712	Erhaltene Anzahlungen 5% USt			
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		79.844,74	19.114,23
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 79.844,74 (EUR 19.114,23)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	Übertrag		4.190.902,97	3.915.380,40

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
 gemeinnützige GmbH
 Beratung und Entwicklung (ism)
 Mainz

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			4.190.902,97	3.915.380,40
	sonstige Verbindlichkeiten			
1400	Forderungen aus L+L	40,00		0,00
1520	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	0,00		316,65
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	25.186,24		36.819,67
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	945,14		673,70
		26.171,38		37.810,02
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	2.097,19-		2.111,54-
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	204,31-		149,75-
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	11.092,18-		15.028,21-
1771	Umsatzsteuer 7%	79.269,65		94.384,24
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	204,31		149,75
1776	Umsatzsteuer 19%	801,38		339,45
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	60.021,58-		67.040,58-
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	6.995,00-		9.884,00-
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	21.614,61		24.124,74
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	659,36		75,45
		22.139,05		24.859,55
			48.310,43	62.669,57
	davon aus Steuern EUR 47.325,29			
	(EUR 61.679,22)			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1771	Umsatzsteuer 7%			
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
1790	Umsatzsteuer Vorjahr			
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
	EUR 945,14 (EUR 990,35)			
1520	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG			
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem			
	Jahr EUR 48.310,43 (EUR 62.669,57)			
1400	Forderungen aus L+L			
Übertrag			4.239.213,40	3.978.049,97

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
 gemeinnützige GmbH
 Beratung und Entwicklung (ism)
 Mainz

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			4.239.213,40	3.978.049,97
1520	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1771	Umsatzsteuer 7%			
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
1790	Umsatzsteuer Vorjahr			
			4.239.213,40	3.978.049,97

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)
Mainz**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.083.962,17	1.723.523,98
2. Gesamtleistung		3.083.962,17	1.723.523,98
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		5,64	1.229.969,01
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		1.075,27	788,20
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.690.857,51		1.561.804,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	414.992,91		398.692,66
- davon für Altersversorgung EUR 40.884,65 (EUR 30.555,09)			
		2.105.850,42	1.960.497,53
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		12.776,43	20.436,14
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	71.112,65		73.903,21
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	8.621,00		6.814,84
c) Reparaturen und Instandhaltungen	30.505,75		9.544,11
d) Werbe- und Reisekosten	71.104,38		73.754,47
e) verschiedene betriebliche Kosten	475.922,15		429.759,17
		657.265,93	593.775,80
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.034,06	0,10
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	201,19
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,03
11. Ergebnis nach Steuern		320.033,82	377.794,20
12. sonstige Steuern		12,00	0,00
13. Jahresüberschuss		320.021,82	377.794,20
14. Einstellungen in Rücklagen			
a) in freie Rücklagen nach §§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	32.002,18		237.781,53
		32.002,18-	237.781,53-
Übertrag		320.021,82	377.794,20

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)
Mainz**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		320.021,82	377.794,20
	32.002,18-		237.781,53-
b) in Projektrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	<u>79.864,99</u>		<u>0,00</u>
		111.867,17	237.781,53
15. Bilanzgewinn		<u>208.154,65</u>	<u>140.012,67</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)
Mainz**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8100	Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 ff. UStG	381.056,72		282.805,57
8105	Steuerfreie Umsätze V+V § 4 Nr. 12 UStG	4.902,00		5.285,00
8300	Erlöse 7% USt	1.230.419,56		1.369.633,74
8333	Erlöse 5% USt	85.218,12		62.500,00
8400	Erlöse 19% USt	4.216,62		3.299,67
8950	Echte Zuschüsse	1.378.149,15		0,00
			3.083.962,17	1.723.523,98
Übrige sonstige betriebliche Erträge				
2701	Echte Zuschüsse	0,00		1.229.969,01
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	5,64		0,00
		5,64		1.229.969,01
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
3425	EU-Erwerb 19% Vorst./USt		1.075,27	788,20
Löhne und Gehälter				
4110	Löhne	0,00		14.554,41
4120	Gehälter	1.631.130,15		1.514.252,84
4156	Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	24.880,00		0,00
4190	Aushilfslöhne	32.517,24		30.806,11
4199	Pauschale Steuer für Aushilfen	2.330,12		2.191,51
		1.690.857,51		1.561.804,87
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	367.564,01		338.855,00
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	4.167,55		2.907,23
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	2.376,70		26.375,34
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	40.884,65		30.555,09
		414.992,91		398.692,66
davon für Altersversorgung EUR 40.884,65 (EUR 30.555,09)				
4165	Aufwendungen für Altersversorgung			
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4822	Abschreibung immaterielle VermG	271,15		577,47
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	12.216,28		15.547,61
4855	Sofortabschreibung GWG	289,00		4.311,06
		12.776,43		20.436,14
Raumkosten				
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	59.184,74		60.575,18
		59.184,74-		60.575,18-
Übertrag			964.265,69	971.771,12

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)
Mainz**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			964.265,69	971.771,12
		59.184,74-		60.575,18-
	Raumkosten			
4240	Gas, Strom, Wasser	3.013,54		1.588,15
4250	Reinigung	8.914,37		8.137,00
4280	Sonstige Raumkosten	0,00		3.602,88
			71.112,65	73.903,21
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4139	Ausgleichsabgabe n.d.SchwerbehindertenG.	1.680,00		1.680,00
4360	Versicherungen	6.546,54		4.812,38
4380	Beiträge	394,46		322,46
			8.621,00	6.814,84
	Reparaturen und Instandhaltungen			
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		30.505,75	9.544,11
	Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	105,50		395,64
4605	Streuartikel	0,00		133,32
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	330,63		338,19
4640	Repräsentationskosten	4.526,67		21.259,53
4650	Bewirtungskosten	1.267,50		5.047,60
4653	Aufmerksamkeiten	185,61		529,26
4655	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	543,21		2.163,25
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	64.145,26		43.887,68
			71.104,38	73.754,47
	verschiedene betriebliche Kosten			
4301	Nicht abziehb. VoSt 7% (so betr Aufwand)	184,75		109,86
4306	Nicht abziehb. VoSt 19% (so betr Aufw)	4.755,57		4.550,64
4400	Sonderkosten Projekt	38.613,31		41.771,87
4810	Mietleasing bewegl. WG techn. Anlagen	570,00		660,00
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	30.758,43		838,68
4908	Künstlersozialabgabe	3.168,85		289,14
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	347.709,25		333.057,16
4910	Porto	1.655,23		3.790,03
4920	Telefon	6.193,16		6.350,90
4930	Bürobedarf	9.741,88		14.259,54
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	2.466,75		1.951,60
4945	Fortbildungskosten	3.324,00		1.592,87
4950	Rechts- und Beratungskosten	3.145,00		1.074,27
4955	Buchführungskosten	10.903,06		9.195,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	6.557,30		1.059,39
4964	Aufwendungen für Lizzenzen, Konzessionen	5.913,66		1.962,00
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	0,00		420,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	155,79		387,57
4971	Verwahrentgelt	0,00		6.240,02
			475.815,99-	
Übertrag				782.921,91
				429.560,54- 807.754,49

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH
Beratung und Entwicklung (ism)
Mainz**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			782.921,91	807.754,49
		475.815,99-		429.560,54-
	verschiedene betriebliche Kosten			
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	0,00		198,63
4985	Werkzeuge und Kleingeräte	106,16		0,00
5005	IBL Belastung	101.826,95		208.222,91
5010	IBL Entlastung	<u>101.826,95-</u>		<u>208.222,91-</u>
			475.922,15	429.759,17
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.034,06		0,00
2657	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	<u>0,00</u>		<u>0,10</u>
			13.034,06	0,10
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2100	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	201,19
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2213	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)		0,00	0,03
	sonstige Steuern			
2285	Steuernachzahlg. VJ sonstige Steuern		12,00	0,00
	Jahresüberschuss		320.021,82	377.794,20
	Einstellungen in Rücklagen			
	in freie Rücklagen nach §§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO			
2497	Einstellungen in freie Rücklagen		32.002,18	237.781,53
	in Projektrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO			
2499	Einstellungen in Projektrücklagen		79.864,99	0,00
	Bilanzgewinn		<u>208.154,65</u>	<u>140.012,67</u>

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Mainz

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Mainz

Register-Nr.: 44268

Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgenden, zusätzlichen Angaben sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu beachten:

Die Gesellschaft hat mit einem Asset-Deal-Vertrag vom 05.11.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 sämtliches Vermögen übernommen, welches zum Geschäftsbereich Flachsmarktstraße 9 des Instituts Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. gehört hatte. Sämtliches übernommene Kapital wird als Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Bei den Gewinnrücklagen werden die Vorgaben der Abgabenordnung umgesetzt. Die Gesellschaft hat, soweit dies erforderlich ist, ihre Mittel teilweise Rücklagen i. S. des § 62 AO zugeführt, die sie in die Lage versetzen, ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbane immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

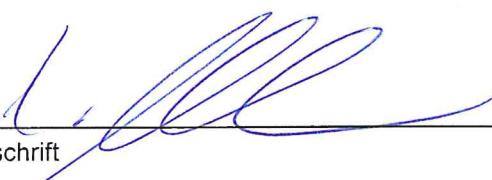
Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 31,00.

Unterschrift der Geschäftsführung

Mainz, 25.03.2025

Ort, Datum

Unterschrift



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten Daten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Soziätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Soziät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfülligung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.